



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Zuteilung von Esef Avdic in die Abteilung ZD - Bereich Wirtschaftsmanagement
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Abänderung (FOINSP Roland Zach - Aufhebung Zuteilung STE und Zuteilung GRE zu 100 %)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Bestellung von VB(v1) Kmsr Mag.iur. Raphaela-Antonia Tiefenbacher, M.A.I.S. zur interimistischen 2. Stellvertreterin des Vorstandes der SD
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Abänderung (Kontr Isabelle Blaimauer - dauerhafte Zuteilung Abteilung KD-ÖA zu 100%) m.W. 01. Februar 2022
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Zuteilung von Sebastian Ebner, BSc in die Abteilung KD – Bereich Öffentlichkeitsarbeit – ÖA
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Abänderung HR Mag.rer.nat. Petra Gattinger - Aufhebung Zuteilung SD – IP-Academy und Zuteilung GRMMS
- Ernennung eines rechtskundigen Mitglieds des Patentamtes - Dipl.Ing. Mag.iur. Julian Schedl;
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Abänderung (VwPrakt. Mag.phil. Katarina Zvonarich – Zuteilung SD – Bereich IP-Academy zu 50 % und Beibehaltung Zuteilung KD-ÖA zu 50 %) m.W. 15. Februar 2022
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Abänderung (ADir Silvia Binder – Aufhebung Zuteilung SD - Bereich IP-Academy
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster - Änderungen im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. Februar 2022 - Gazettenverteilung rkM/EB

• Entscheidungen

- Patentrecht:

- Zur Frage der Neuheit betreffend ein „Verfahren zur Bearbeitung von zumindest zwei Werkstücken, welche auf einem drehbaren Werkstückträger gespannt sind sowie Werkstückträger und Bearbeitungsmaschine hierfür“ im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens – Stattgebung der Berufung. [...]
- Zur Frage der Zulässigkeit und Berechtigung einer Revision wegen rechtlicher Beurteilung durch das Berufungsgericht und zur Frage der Neuheit einer Erfindung durch neuheitsschädliche Offenbarung einer der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Erfindung – Nichtstattgebung der Revision. [...]

• Berichte und Mitteilungen

- Nizzaer Abkommen: Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate
- Madrider Protokoll: Beitritt von Jamaika
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate
- Abgänge

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Zuteilung von Esef Avdic in die Abteilung ZD - Bereich Wirtschaftsmanagement – WIMA (Antritt des Verwaltungspraktikums am 10. Jänner 2022)

Esef Avdic, der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant im Österreichischen Patentamt am 10. Jänner 2022 angetreten hat, wird in die Abteilung ZD - Bereich Wirtschaftsmanagement – WIMA zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Abänderung (FOINSP Roland Zach - Aufhebung Zuteilung STE und Zuteilung GRE zu 100 % auf die Dauer von 3 Monaten)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Februar 2022 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Roland Zach wird – unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Stabsstelle Erfindungen STE – der Gruppe Erfindungen GRE als Assistenz des fachtechnischen Vizepräsidenten auf die Dauer von 3 Monaten zu 100% dienstzugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Bestellung von VB(v1) Kmsr Mag.iur. Raphaela-Antonia Tiefenbacher, M.A.I.S. zur interimistischen 2. Stellvertreterin des Vorstandes der SD sowie zur interimistischen Leitung des Bereichs Internationale Angelegenheiten - IA

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 17. Jänner 2022 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB/v1 Kmsr Mag.iur. Raphaela-Antonia Tiefenbacher, M.A.I.S. wird zur interimistischen 2. Stellvertreterin des Vorstandes der SD sowie zur interimistischen Leiterin des Bereichs Internationale Angelegenheiten - IA bestellt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Abänderung (Kontr Isabelle Blaimauer - dauerhafte Zuteilung Abteilung KD-ÖA zu 100%) m.W. 01. Februar 2022

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Februar 2022 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Kontr Isabelle Blaimauer wird - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Abteilung KD-KC zu 50 % - der Abteilung KD-ÖA zu 100 % ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Zuteilung von Sebastian Ebner, BSc in die Abteilung KD – Bereich

Öffentlichkeitsarbeit – ÖA (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. Februar 2022)

Sebastian Ebner, BSc, der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant im Österreichischen Patentamt am 01. Februar 2022 antritt, wird in die Abteilung KD - Bereich Öffentlichkeitsarbeit – ÖA zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Abänderung HR Mag.rer.nat. Petra Gattinger - Aufhebung Zuteilung SD – IP-Academy und Zuteilung GRMMS zu 100 % auf die Dauer von 3 Monaten

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Februar 2022 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: HR Mag.rer.nat. Petra Gattinger wird - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Stabsstelle Strategie und Datenanalyse – Bereich IP-Academy - der Gruppe Marken/Muster und Support auf die Dauer von 3 Monaten zu 100% dienstzugeteilt.

Ernennung eines rechtskundigen Mitglieds des Patentamtes - Kommissär Dipl.Ing. Mag.iur. Julian Schedl; Ernennung zum rechtskundigen Mitglied des Patentamtes mit 01. Februar 2022

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass die Präsidentin des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 1. Februar 2022 den Bediensteten Kommissär Dipl.-Ing. Mag.iur. Julian Schedl zum rechtskundigen Mitglied des Patentamtes ernannt hat.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Abänderung (VwPrakt. Mag.phil. Katarina Zvonarich – Zuteilung SD – Bereich IP-Academy zu 50 % und Beibehaltung Zuteilung KD-ÖA zu 50 %) m.W. 15. Februar 2022

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 15. Februar 2022 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VwPrakt. Mag.phil. Katarina Zvonarich wird - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur KD-ÖA zu 50% - der SD – Bereich IP-Academy zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Abänderung (ADir Silvia Binder – Aufhebung Zuteilung SD - Bereich IP-Academy und Zuteilung Abteilung ZD-PERSORG 95 % und GRMMS 5%; Neuer Pkt. 12 in der ZD-PERSORG) m.W. 15. Februar 2022

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 werden mit Wirkung 15. Februar 2022 folgende Änderungen der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

- ADir Silvia Binder wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Stabsstelle Strategie und Datenanalyse – Bereich IP-Academy zu 25 % - der Abteilung Zentrale Dienste – Bereich Personal und Organisation zu 95 % und der Gruppe Marken/Muster und Support

- zu 5 % zugeteilt. Ihre Betrauung mit der eigenständigen Wahrnehmung div. Aufgaben bleibt, nunmehr im Rahmen der Abteilung ZD, dabei unverändert:
- Gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung.
 - Mit der selbständigen Wahrnehmung der Angelegenheiten der Grundausbildung betraut.
 - Mit der selbständigen Koordination der Lehrlingsausbildung betraut.
- In der Abteilung Zentrale Dienste – Bereich Personal und Organisation ist ein neuer Punkt anzuführen:
 - 12. Angelegenheiten der Grundausbildung und Lehrlingsausbildung im Zusammenwirken mit der IP-Academy

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes
Änderungen im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. Februar 2022**

Rechtskundige Mitglieder:

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 1. Februar 2022 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der Vollziehung der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes, insbesondere der Durchführung der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) sowie der Behandlung von Widersprüchen (§§ 29a ff.), die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder vom Vorstand der Rechtsabteilung betraut:

Für die Prüfung der in den Nummern

1, 7, 11, 15, 19, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47 und 51

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

B, K, Q, U und Ü

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Young-Su Kim .

Für die Prüfung der in den Nummern

2, 8, 16, 22, 29, 34, 41, 46 und 48

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

D, M, S, W und X

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Elisabeth Lager - Süß .

Für die Prüfung der in den Nummern

3, 9, 14, 17, 21, 25, 33, 37, 44 und 49

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

A, Ä, G, I, O, Ö, R und V

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben

MMag.iur. Silvie Frösch .

Für die Prüfung der in den Nummern

4, 13, 20, 28, 36, 40, 45 und 53

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

F, L, P, und Y

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Karoline Eder-Helwein .

Für die Prüfung der in den Nummern

5, 10, 26, 32 und 50

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

E, N und T

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

MMag.iur. Walter Ledermüller .

Für die Prüfung der in den Nummern

6, 12, 18, 24, 30, 38, 42 und 52

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

C, H, J und Z

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Manuela Rieger-Bayer .

Die hinsichtlich der Durchführung von bzw. Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung im Regelfall unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags gültige Geschäftsverteilung (Gazettenzuordnung) auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die

Bearbeitung später einlangender, dieselbe internationale Marke betreffender Widerspruchsanträge maßgeblich.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 wird im Falle der Verhinderung eine wechselseitige Vertretung zwischen den obgenannten Referenten vom Vorstand verfügt oder wird die jeweilige Zuständigkeit vom Vorstand der Rechtsabteilung selbst wahrgenommen.

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP
Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. Februar 2022**

Buchstabenverteilung in Angelegenheiten betreffend Eingaben zu internationalen Marken mit Wirkung vom 1. Februar 2022:

	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)	
A, Ä	Fröch	Dersch	A, Ä
B	Kim		B
C	Rieger-Bayer		C
D	Lager-Süß		D
E	Ledermüller		E
F	Eder-Helnwein		F
G	Fröch	Rinalda	G
H	Rieger-Bayer		H
I	Fröch		I
J	Rieger-Bayer		J
K	Kim		K
L	Eder-Helnwein		L
M	Lager-Süß	Hofner	M
N	Ledermüller		N
O, Ö	Fröch		O, Ö
P	Eder-Helnwein		P
Q	Kim		Q
R	Fröch		R
S	Lager-Süß	Dersch	S
T	Ledermüller		T
U, Ü	Kim		U, Ü
V	Fröch		V
W	Lager-Süß		W
X	Lager-Süß		X
Y	Eder-Helnwein	Y	
Z	Rieger-Bayer	Z	

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP

Gazettenverteilung rkM/EB

Vorbereitung von endgültigen Schutzverweigerungen

Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. Februar 2022

Gazette	rkM	EB
1	Kim	Hofner
2	Lager-Süß	Dersch
3	Fröch	Rinalda
4	Eder-Helnwein	Rinalda
5	Ledermüller	Hofner
6	Rieger-Bayer	Dersch
7	Kim	Rinalda
8	Lager-Süß	Dersch
9	Fröch	Hofner
10	Ledermüller	Rinalda
11	Kim	Dersch
12	Rieger-Bayer	Hofner
13	Eder-Helnwein	Hofner
14	Fröch	Rinalda
15	Kim	Dersch
16	Lager-Süß	Hofner
17	Fröch	Rinalda
18	Rieger-Bayer	Dersch
19	Kim	Hofner
20	Eder-Helnwein	Rinalda
21	Fröch	Dersch
22	Lager-Süß	Hofner
23	Kim	Rinalda
24	Rieger-Bayer	Dersch
25	Fröch	Hofner
26	Ledermüller	Rinalda
27	Kim	Dersch
28	Eder-Helnwein	Hofner
29	Lager-Süß	Rinalda
30	Rieger-Bayer	Dersch
31	Kim	Hofner
32	Ledermüller	Rinalda
33	Fröch	Dersch
34	Lager-Süß	Hofner
35	Kim	Rinalda
36	Eder-Helnwein	Dersch
37	Fröch	Hofner
38	Rieger-Bayer	Rinalda
39	Kim	Dersch
40	Eder-Helnwein	Hofner
41	Lager-Süß	Rinalda
42	Rieger-Bayer	Dersch
43	Kim	Hofner
44	Fröch	Rinalda
45	Eder-Helnwein	Dersch
46	Lager-Süß	Hofner
47	Kim	Rinalda

48	Lager-Süß	Dersch
49	Fröch	Hofner
50	Ledermüller	Rinalda
51	Kim	Dersch
52	Rieger-Bayer	Hofner
53	Eder-Helnwein	Dersch

Entscheidungen

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 11. November 2020, 33R42/20v

Zur Frage der Neuheit betreffend ein „Verfahren zur Bearbeitung von zumindest zwei Werkstücken, welche auf einem drehbaren Werkstückträger gespannt sind sowie Werkstückträger und Bearbeitungsmaschine hierfür“ im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens – Stattgebung der Berufung.

Wie im Zivilprozess gilt auch im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Diese kann nur dadurch erfolgreich angefochten werden, dass stichhaltige Gründe gegen ihre Richtigkeit ins Treffen geführt werden. Eine Rechtsrüge hat von den Feststellungen der Nichtigkeitsabteilung auszugehen.

Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Die tatsächliche Existenz einer bestimmten technischen Kenntnis lässt diese noch nicht zum Stand der Technik werden. Sie muss der Öffentlichkeit auch objektiv zugänglich gemacht werden. Der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine technische Lehre dann, wenn eine nicht entfernt liegende Möglichkeit besteht, dass andere Fachleute ausreichende Kenntnis davon erlangen. Für die öffentliche Zugänglichkeit reicht es aus, dass ein nicht begrenzter Personenkreis nach den gegebenen Umständen *in der Lage* war, die Kenntnis zu erlangen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Werkstückträger - OLG](#) (s. dazu auch die folgende Entscheidung des Obersten Gerichtshofs)

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 05. Juli 2021, 4Ob220/20m

Zur Frage der Zulässigkeit und Berechtigung einer Revision wegen rechtlicher Beurteilung durch das Berufungsgericht und zur Frage der Neuheit einer Erfindung durch neuheitsschädliche Offenbarung einer der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Erfindung – Nichtstattgebung der Revision.

Beweiswürdigung und Feststellungen der Tatsacheninstanzen sind im Revisionsverfahren nicht mehr anfechtbar. Nur eine für die Entscheidung erhebliche Aktenwidrigkeit kann im Wege einer außerordentlichen Revision wahrgenommen werden. Der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird eine (technische) Information, wenn ein beliebiger Fachmann ihren Inhalt erkennen, verstehen und an andere Fachleute weitergeben kann. Öffentlichkeit ist eine unbestimmte Mehrheit von Personen. Aber auch die Unterrichtung einzelner Personen oder eines begrenzten Personenkreises begründet eine Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit, wenn nach dem normalen Verlauf der Dinge angenommen werden kann, dass die relevanten Informationen von den Empfängern an beliebige Interessierte weitergegeben werden. Davon wird regelmäßig auszugehen sein, wenn sie dem Erfinder oder Inhaber der Erfindung gegenüber nicht zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Haben sie keinen

Anlass, ihr Wissen geheim zu halten, besteht regelmäßig die nicht fern liegende Möglichkeit, dass die Informierten hierüber sprechen und ihr Wissen damit auch einem größeren Personenkreis zugänglich wird. Die Beweispflicht für eine allfällige implizite Geheimhaltungsvereinbarung trägt der Patentinhaber.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [WerkstückträgerOGH](#)

Berichte und Mitteilungen

Nizzaer Abkommen: Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Vereinigten Arabischen Emirate dem Nizzaer Abkommen betreffend die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für die Vereinigten Arabischen Emirate am 18. April 2022 in Kraft treten wird.

Madriider Protokoll: Beitritt von Jamaika

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Jamaika dem Protokoll zum Madriider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Jamaika am 27. März 2022 in Kraft treten wird.

Jamaika hat gemäß Art. 5(2)(b) des Protokolls erklärt, die Frist für die Registrierung von einem Jahr durch 18 Monate zu ersetzen.

Weiters wird die sich aus einem Widerspruch ergebende Schutzverweigerung gemäß Art. 5(2)(c) des Protokolls dem Internationalen Büro nach Ablauf der Frist von 18 Monaten mitgeteilt.

Letztlich wünscht Jamaika gemäß Art. 8(7)(a) des Protokolls betreffend die Nennung im Zusammenhang mit jeder internationalen Registrierung und betreffend jede Erneuerung eine individuelle Gebühr zu erhalten.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen: „Cancoillotte“, GGA (FR, Schmelzkäsespezialität), 31.1.2022, C 49/7/2022

„Wrångebäckst“, GU (SE, Käse), 26.1.2022, C 40/16/2022

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde

im Amtsblatt vom 27.1.2022, C 42/3/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Agneau du Périgord“ (GGA, FR, Lamm, ABl. C 112/7/2010, L 326/64/2010, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Im Heft 4 des Jahrganges 2021 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 126 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht.

(s. unter <https://www.who.int/publications/m/item/inn-pl-126>)

Die Einspruchsfrist endet am 27. Mai 2022.

Abgänge

Herr ORev Andreas Steinwender ist mit Ablauf des 16. Jänner 2022 über eigenen Wunsch aus dem Österreichischen Patentamt ausgeschieden.

Frau Kmsr Julia Mathe, MSc ist mit Ablauf des 31. Jänner 2022 über eigenen Wunsch aus dem Österreichischen Patentamt ausgeschieden.

Es wird mitgeteilt, dass ADir Ing. Robert Wollendorfer, MSc durch seine Erklärung mit Ablauf des 28. Februar 2022 die Versetzung in den Ruhestand bewirkt hat.

Frau FOI Christine Kammerzelt scheidet mit Ablauf des 28. Februar 2022 aus dem Österreichischen Patentamt aus.

Herr Dipl.-Ing. Mag.iur. Julian Schedl scheidet mit Ablauf des 28. Februar 2022 aus dem Österreichischen Patentamt aus.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute.
